



## Rechtsschutz, aber richtig (1/4)

GewinnAusgabe 01/2017 | Seite 50, 51, 52, 53 | 4. Januar 2017  
Auflage: 69.893 | Reichweite: 261.000

EFM

### GELD & BÖRSE

► Rechtsschutzversicherungen

## Rechtsschutz, aber richtig

**Vom Autounfall über Ärger mit dem Nachbarn bis zu Erbrechtsstreitigkeiten oder Strafrechtsschutz. Rechtsschutzversicherungen schützen theoretisch vor sehr vielem – praktisch aber nur, wenn man den richtigen Vertrag wählt.**

VON SUSANNE KOWATSCH

Die Gründe gehen quer durch die Bank, weshalb eine Versicherung die Deckung ablehnt“, sagt einer, der auch die Kehrseiten der Rechtsschutzversicherungen kennt. Thomas Hartmann unterstützt als Gutachter und Sachverständiger Rechtsanwälte und Versicherte, deren Fall von der Rechtsschutzversicherung abgelehnt wurde.

Das passiert in der Praxis nicht gerade selten. Entweder

mann. Das habe mittlerweile auch der Oberste Gerichtshof (OGH) so gesehen. In einem Fall wie diesem bleibt nur, die Ablehnung zu akzeptieren.

Es gibt aber auch andere Fälle: „Viele Deckungsablehnungen sind schlicht unrichtig oder stehen auf tönernen Füßen“, so der Rechtsexperte. Bei guten Argumenten gegen die Ablehnung verfasst er auf Wunsch ein Gutachten, das häufig dazu führt, dass die Versicherung ihre Deckungsablehnung zurückzieht. „Ansonsten kann es als Grundlage für eine Deckungsklage dienen“, so Hartmann.



**Nicht nur etwas für Streithähne: Rechtsschutzversicherungen übernehmen das Prozesskostenrisiko. Schadenersatzklagen oder Erbrechtsverfahren können schnell über 100.000 Euro kosten**

schlicht, weil genau dieses Rechtsproblem von der Versicherung nicht erfasst ist – stets ausgeschlossen sind beispielsweise Streitigkeiten rund um einen Hausbau. Dabei ist dieses „rund um“ weit gefasst: „Selbst wenn ein Kredit für einen Hausbau aufgenommen wurde und es mit zeitlicher Verzögerung zu Problemen kommt, Beispiel Fremdwährungskredit, ist dies nicht vom Versicherungsschutz umfasst“, so Hart-

### Welche Kosten trägt die Versicherung?

Nun aber zurück zum Standardfall. Was leistet so eine Rechtsschutzversicherung überhaupt? Hat sie ihre Deckungszusage abgegeben, übernimmt sie – bis zu den vertraglich angegebenen Maximalsummen – Kosten für den eigenen Rechtsanwalt, Gerichtskosten wie Gebühren, aber auch Kosten für Sachverständigengutachten, Dolmetscher,

Zeugen etc. Und sollte der Fall verloren werden, übernimmt die Versicherung auch die Kosten der Gegenseite im Zivilprozess. Prinzipiell ist sie also viel zu geben bereit.

Obergrenze ist stets die jeweilige Versicherungssumme. Achtung, für bestimmte Arten von Rechtsstreitigkeiten sind oft (niedrigere) Sublimits vereinbart!

Noch etwas ist wichtig zu wissen: „Die Versicherung ist nicht verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf eine mögliche Überschreitung der Versicherungssumme aufmerksam zu machen“, weiß Hartmann. Daher ist es immer ganz wichtig, mit seinem Anwalt zu vereinbaren, dass dieser über die auflaufenden Kosten regelmäßig informiert!

Und nicht vergessen sollte man, dass ja im Fall des Unterliegens auch die Kosten der Gegenseite übernommen werden müssen. „Speziell wenn die erste Instanz abgeschlossen ist, sollte man gemeinsam mit dem Anwalt schauen: können wir noch in Berufung gehen oder nicht“, rät Hartmann.

### Welche Versicherungssumme sollte man anpeilen?

Ältere Verträge, die vor rund 20 Jahren abgeschlossen wurden, weisen oft noch Versicherungssummen von 30.000 Euro auf. „Bei Neuverträgen liegen sie im Schnitt bei rund 150.000 Euro“, so Hartmann, auch 250.000 Euro und mehr sind möglich. Besonders teuer können beispielsweise Verfahren um Schadenersatz nach einem schweren Verkehrsunfall werden; oder Erbrechtsstreitigkeiten in Familien, wo es um viel Geld geht.

„Oder bei arbeitsgerichtlichen Prozessen, wenn der Arbeitnehmer ein hohes Einkommen hatte und daher der Streitwert hoch ist“, nennt Hartmann Beispiele.

Heißt das nun, dass man seinen alten Vertrag kündigen soll und sich einen neuen zulegen?

Unbedacht zu kündigen, davon raten die Experten eher ab, da Altverträge oft noch viele Leistungen übernehmen, die neue Verträge ausgeschlossen haben (einige Beispiele dazu folgen). Eine



## Rechtsschutz, aber richtig (2/4)

GewinnAusgabe 01/2017 | Seite 50, 51, 52, 53 | 4. Januar 2017  
Auflage: 69.893 | Reichweite: 261.000

EFM

### GELD & BÖRSE

#### Rechtsschutzversicherungen

mögliche Lösung ist, sich neben dem alten einfach einen neuen Vertrag zuzulegen, eventuell mit Selbstbehalt, damit es günstiger wird. So hat man insgesamt eine höhere Leistungssumme im Fall des Falles, und zumindest zu einem Teil (= Altvertrag) gelten die alten, meist günstigeren Bedingungen.

Wichtig ist hier aber, rät Hartmann: Schließt man den neuen Vertrag bei einer anderen Versicherung ab, muss man unbedingt beiden Versicherern Bescheid geben!

#### Wie viel kostet es?

Ein Basisrechtsschutz, der die häufiger auftretenden rechtlichen Auseinandersetzungen umfasst, ist jährlich um rund 160 Euro Prämie zu haben. „Darin sind jedenfalls der gesamte Kfz-Bereich, der allgemeine Vertragsrechtsschutz und ein Schadenersatz- und Strafrechtsschutz enthalten“, definiert es Rechtsschutz-Experte Peter Schernthaler, Vorstand der EFM Versicherungsmakler, näher. „Der Prämienanteil für den Kfz-Bereich schlägt sich dabei mit rund 60 Euro nieder“, so Schernthaler.

„Der Schwerpunkt der Privatkunden liegt nach wie vor bei den Rechtsschutzdeckungen im Zusammenhang mit einem Fahrzeug“, schildert Schernthaler. Zunehmend werde aber auch eine Absicherung aller Belange des täglichen Lebens gewünscht.

Ein umfassender Rechtsschutz umfasst zusätzlich den gesamten Liegenschaftsbereich (Miete/Eigentum), dazu familienrechtliche Streitigkeiten, Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber und der Sozialversicherung und meist noch einiges mehr. Was „den Aufwand in etwa verdoppelt“, so Schernthaler. Mit gut 200 Euro ohne Kfz-Schutz sei dann zu rechnen.

„All diese Prämien beziehen sich auf eine Familienversicherung, Singles und Senioren erhalten ja noch Nachlässe“, schildert Schernthaler. Beispiel ARAG: Sie vergibt zehn Prozent Single-Bonus.



Foto: vukx - Thinkstock.com

#### Vergleichen ist schwierig

Wirklich vergleichbar sind die Produkte der vielen Anbieter leider nicht – neben den Allspartenversicherern wie Allianz, Donau, Generali, GRAWE, Helvetia, HDI, UNIQA, VAV, Wiener Städtische, Wüstenrot oder Zürich gibt es noch die drei Spezialversicherer D.A.S., ARAG sowie Roland. Weshalb die Ende 2015 durchgeführte Studie der Arbeiterkammer Wien zum Schluss kam: „Es gibt keine zwei Tarife, die einander gleichen.“

Und EFM-Experte Schernthaler merkt kritisch an: „In den Bedingungen verbergen sich Fallen mit einem kräftigen Aha-Effekt-Potenzial. Deren Analyse ist fast schon ein Schwerpunkt unserer Tätigkeit geworden.“ Weshalb er vor einer Selbstberatung von Versicherungskunden über Vergleichsportale im Internet abrät. „Rechtsschutzversicherungen beschäftigen sich mit Lebensbereichen, die ohnehin schon schwer verständlich sind. Eine weitere Einschränkung des Informationsstandes – also ohne die Beratung durch einen Experten – ist hier auffallend kontraproduktiv“, formuliert er.

#### Wann nicht gezahlt wird

Für bestimmte Fälle gibt es nirgends Rechtsschutz. Beispielsweise – wenig überraschend – für ein vorsätzlich begangenes Verbrechen, für das man dann verurteilt wird. Aber auch für Rechtsstreitigkeiten unter mitversicherten Personen, also innerhalb der Familie.

Stets ausgeschlossen sind auch Ehescheidungen bzw. (in neueren Verträgen) Streitigkeiten aufgrund aufgelöster Lebensgemeinschaften und die eingangs erwähnten Streitigkeiten aus der

Der „Klassiker“ unter den Rechtsschutzversicherungen ist der Kfz-Rechtsschutz – nach einem Unfall oder bei drohendem Führerscheinentzug

Errichtung, Planung und Finanzierung von Bauvorhaben („Bauherrenrisiko“).

„Eine Entwicklung der letzten Jahre war auch – bei Neuverträgen – die Herausnahme weiterer Bereiche der Vermögensveranlagung sowie eine erhebliche Reduktion des Versicherungsumfanges im Zusammenhang mit Wohnungseigentum“, weist Hartmann hin.

Ein heikles Kapitel sind auch die sogenannten Obliegenheiten – also Pflichten des Versicherungsnehmers. Verletzt er eine, indem er beispielsweise aufgrund von nachweislicher Alkoholisierung in einen Unfall geraten ist, ist die Versicherung leistungsfrei. Wichtig auch: „Relativ oft lehnen Versicherungen mittlerweile die Leistung wegen Verletzung der Informationspflichten ab“, so Hartmann. Etwa, weil man den Schaden nicht spontan gemeldet oder

## Rechtsschutz, aber richtig (3/4)

GewinnAusgabe 01/2017 | Seite 50, 51, 52, 53 | 4. Januar 2017  
 Auflage: 69.893 | Reichweite: 261.000

EFM

### GELD & BÖRSE

#### ► Rechtsschutzversicherungen

► nicht über alle Umstände aufgeklärt hat oder sogar, weil man sich nicht als erstes an den Versicherer gewandt hat. Denn so wird es von vielen, besonders neueren Verträgen gefordert, „auch wenn es in der Praxis noch meist akzeptiert wird, dass man erst zum Anwalt geht und dieser dann die Deckungsanfrage macht“, so Hartmann.

Zusätzliche Einschränkungen gibt es neben dem örtlichen Geltungsbereich (nur in Österreich oder auch in Europa?) beim zeitlichen Geltungsbereich der Versicherung:

Einerseits gibt es für einige Rechtsgebiete eine Wartefrist, teils bis zu zwölf Monate ab Versicherungsabschluss. Tritt schon davor ein Versicherungsfall ein, übernimmt die Versicherung keine Deckung.

Zu Problemen kann es auch bei Versicherungsverwechseln kommen, etwa wenn die neue Versicherung wegen einer Wartefrist noch nicht greift. Oder die alte Versicherung argumentiert, dass die sogenannte Nachmeldefrist schon abgelaufen ist.

#### Achtung, „Jahresregelung“

Einige Neuverträge – beispielsweise bei D.A.S. und ARAG – haben einen Passus drin, der nun Neukunden schlechter stellt, als es bisher üblich war. Es geht dabei um die sogenannte „Jahresregelung“. Sie schützt traditionell Versicherungsnehmer. Und zwar davor, dass ein mehr als ein Jahr vor Vertragsbeginn liegender Vorfall (ein Verstoß, eine Willenserklärung oder eine Rechtshandlung) vom Versicherer dafür herangezogen wird, dass die Versicherung die Deckung ablehnen darf.

Dieser Schutz wurde bei einigen Neuverträgen ab 2015 weggelassen. „Das wird sicherlich zu Auseinandersetzungen führen, benachteiligt es den Kunden doch ganz wesentlich“, meint Scherthner. Bei EFM habe man es geschafft, in der Rahmenvereinbarung mit den Versicherern diese Regelung wieder in der alten Form aufzunehmen.

#### Rechtsanwalt – frei wählbar?

Kurz vorab: Zur Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren darf grundsätzlich jeder Versicherte sei-

nen Anwalt frei wählen. Ersetzen muss die Versicherung für diesen „angemessene Kosten bis zur Höhe des Rechtsanwaltsstarifgesetzes“. Wer also einen Promi-Anwalt wählen möchte, muss sich bewusst sein, dass er auf den Kosten sitzen bleiben könnte.

Dennoch gibt es bei der Rechtsschutzversicherung stets die Frage „freie Anwaltswahl“ oder „Vertragsanwalt des Versicherers“. Warum?

Das betrifft alle Fälle außerhalb eines laufenden Verfahrens. Wenn man sich also beispielsweise vorab bloß mal mit einem Rechtsexperten beraten möchte.

Ist der Vorteil, sich „seinen“ Rechtsanwalt aussuchen zu können, wirklich so groß? „Freie Anwaltswahl ist vielleicht angenehm, aber meiner Ansicht

wenn man einen von D.A.S. vorgeschlagenen Rechtsanwalt wählt) die Variante ohne Selbstbehalt, wird die Prämie um 15 Prozent teurer. Bei der ARAG etwa beträgt die Differenz 20 Prozent.

#### Versicherung gegen Versicherung?

Angenommen, man hat seine Haushaltsversicherung bei Versicherer X. und seine Rechtsschutzversicherung ebenfalls. Zahlt X. den Schaden durch die übergelaufene Waschmaschine nicht, wird X. dann wohl gerne gegen sich selbst prozessieren?

Klassisch wird daher empfohlen, die Rechtsschutzversicherung bei einem Spezialanbieter wie D.A.S., Roland oder ARAG abzuschließen. Denn bei



Ob hinausgemobbt oder einfach gekündigt – Vertragrechtsschutz oder Arbeitsschutz übernimmt den Fall

nach nur bedingt hilfreich“, meint Scherthner, „denn ob jeder Kunde weiß, welcher Anwalt in seinem speziellen Fall Erfahrung hat und vielleicht schon mehrfach erfolgreich gestritten hat“, sei fraglich. Fest steht, dass die Versicherer schon aus finanziellem Eigeninteresse mit in der jeweiligen Rechtssache versierten Anwälten zusammenarbeiten.

Und wie ist das mit dem Selbstbehalt? – Üblich ist es, dass die Versicherungen für die rundum freie Anwaltswahl einen Selbstbehalt verlangen. Dieser entfällt, wenn man dann doch den vom Versicherer vorgeschlagenen Vertragsanwalt wählt.

Mag man die Selbstbeteiligung beim „Anwalt seines Vertrauens“ vermeiden, wird die Prämie teurer. Beispiel D.A.S.: Wählt man anstelle der Selbstbeteiligung (die, wie üblich entfällt,

einem All-Spartenversicherer könnten Interessenkonflikte dadurch entstehen.

Allerdings: „Mir ist diese Argumentation geläufig, ich halte sie aber nicht für eine geeignete Grundlage zur Entscheidung, welche Versicherung ich wählen soll“, meint EFM-Experte Scherthner. Und Jurist Hartmann liefert das rechtliche Gegenargument: „In Fällen von Interessenkollision ist der Versicherte sogar besonders geschützt, indem ihm dann vom ersten Moment an das freie Anwaltswahlrecht zusteht, laut § 158 k Versicherungstragsgesetz.“

In unserem Eingangsbeispiel hat der Kunde dann also sofort das Recht auf einen unparteiischen Anwalt eigener Wahl, und mit diesem lässt sich die Versicherung X. klagen, während X. für den frei gewählten Anwalt zahlen muss. Es gibt nur eines zu bedenken: „Man



**Rechtsschutz, aber richtig (4/4)**

GewinnAusgabe 01/2017 | Seite 50, 51, 52, 53 | 4. Januar 2017  
Auflage: 69.893 | Reichweite: 261.000

EFM

sollte sich nicht unbedingt erwarten, dass ein solcher Versicherer den Kunden über dieses Recht auch aufklärt“, meint Hartmann. Man sollte seine Rechte also schon selbst kennen oder, wer einen hat, von seinem unabhängigen Versicherungsmakler dahingehend beraten werden.

**Mobbing, Ärztepfusch & Co.: Was bringt's?**

Schutz gegen Stalking, Mobbing, Pfusch von Ärzten und vieles mehr bieten moderne Verträge meist als Dekungserweiterung in ihren Prämienprodukten. Klingt gut, bringt laut Experten Hartmann aber nur einen sehr beschränkten Mehrwert: „Mobbing durch den Arbeitgeber ist ohnehin im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz inkludiert, ein Vorgehen gegen mobbende Kollegen ist standardmäßig im Schadenersatz-Rechtsschutz enthalten“, weiß Hartmann. In den meisten Fällen bringt ein solcher Spezialbaustein keinen Mehrwert, ähnlich sieht's etwa bei Ärztepfusch aus – vieles ist laut Hartmann ohnehin im Standardbaustein Schadenersatz-Rechtsschutz für den Privatbereich versichert.

Eine sinnvolle neue Erweiterung gibt es aus seiner Sicht dennoch: die sogenannte Ausfallversicherung. Sie verspricht zu zahlen, wenn dem Versicherten Schmerzensgeld vom Gericht rechts-

kräftig zugestanden wurde, der Gegner das Geld – trotz versuchter Zwangsvollstreckung – nicht zahlen kann.

**Resümee**

Rechtsschutzversicherungen können sehr viel, beinhalten aber auch einige Lücken und Hürden. Weshalb man sich vor Abschluss von einem unabhängigen Versicherungsmakler beraten lassen sollte. Sollte Ihnen der Berater

**Schiefgelaufene Geldanlage: Wofür wird (noch) gezahlt?**

Das man sein schlecht veranlagtes Geld auf Versicherungskosten im Gerichtsweg wieder zurückerhält, war schon in den letzten Jahren schwierig. Zwar war bei Altverträgen meist nur „Spekulation“ ausgeschlossen, doch fanden viele Versicherer mehr oder weniger überzeugende Gründe, die Deckung dennoch abzulehnen. Die Deckungsklagen häuften sich, mittlerweile ist aber ausjudiziert, dass die Versicherer in den meisten Fällen zahlen mussten.

Wenig überraschend: Bei Verträgen, die nach 2007 abgeschlossen wurden – die Zeit nach den Massenschadensfällen à la AMIS,

Immofinanz, AvW und Co. –, engten die Versicherer ihre Bedingungen vorsichtshalber deutlich ein.

**Tipp:** Eine genaue Übersicht, was die Versicherer noch hergeben, findet sich in der Arbeiterkammer Wien-Studie „Studie Rechtsschutzversicherungen“; am relativ großzügigsten zeigten sich hier Allianz, Wiener Städtische, Donau und Wüstenrot.

Noch besser ist es freilich, wenn man einen vor 2007 abgeschlossenen Vertrag hat, „denn hier ist üblicherweise kein spezifischer Risikoausschluss für Vermögensveranlagung enthalten“, so Hartmann.

Ihres Vertrauens abseits der allgemeinen Produktinformationen wenig satelfest vorkommen, suchen Sie besser noch jemand anderen auf.

**TIPP:** Wer sich selbst informieren möchte, sollte sich zur Einstimmung die umfassende Studie der Arbeiterkammer Wien „Studie Rechtsschutzversicherungen“ (Gratis-Download auf [wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)) besorgen, die auf viele Details aufmerksam macht. **6**